



## Information über zum unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt ist unter anderem für die Kontrolle von **Fertigpackungen** zuständig.

### Rechtliche Grundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (FPackV)
- Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Im § 19 FPackV sind „Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ (LMIV) Anforderungen an diese besondere Verkaufsform geregelt.

Eine Fertigpackung ist dann in der Regel zum unmittelbaren Verkauf bestimmt, wenn sie **am gleichen oder spätestens am nächsten Tag** verkauft werden soll.

Hierbei kann es sich zum Beispiel um das Schälchen mit Fleischsalat hinter der Bedienungstheke eines Supermarktes oder um den Becher mit geschnittener Ananas in der Auslage eines Marktstandes handeln.

Mögliche Bewertungskriterien für die Abgrenzung des für den unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmittels zu vorverpackten Lebensmitteln allgemein:

- In welchem Zeitraum sollen die Packungen verkauft werden?
- Kann von einem Verkauf binnen 48 Stunden ausgegangen werden?

Alle diese Fertigpackungen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der LMIV mit einer **Nettofüllmenge** zu kennzeichnen. Hierbei kann bei überwiegend von Hand hergestellten und angebotenen Fertigpackungen, die Nennfüllmenge durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angegeben werden.

Nachstehende Anforderungen sind zu erfüllen (§ 19 FPackV):

- Die allgemeinen oder besonderen Nennfüllmengenanforderungen müssen erfüllt sein (§§ 9 bzw. 10 FPackV).
- Bei der Kennzeichnung nach Stückzahl müssen die Anforderungen des § 26 FPackV erfüllt sein.
- Die zulässigen Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen nicht überschritten werden (§ 32 Abs. 1 FPackV).
- Die Anforderungen an Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 kg oder mehr als 10 L müssen erfüllt sein (§ 34 Abs. 3 und 5 FPackV).

Darüber hinaus gelten die Anforderungen an die **Schriftgröße** und die **Lesbarkeit der Kennzeichnung** (§ 38 FPackV), die Anforderungen an mehrere Packungen und Sammelpackungen (§ 39 FPackV) sowie die **Kontroll- und Dokumentationspflichten** bei der Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichtskennzeichnung oder Volumen Kennzeichnung (§ 41 FPackV).

Ein Verkauf von für den unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmitteln, unabhängig davon, ob sie mit der Nennfüllmenge gekennzeichnet sind oder nicht, durch nachträgliche Bestimmung des Nettogewichts mittels Wägung unter Berücksichtigung des Taragewichts, hebt die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen der FPackV nicht auf. **Die Packung muss bereits mit der Nettofüllmenge gekennzeichnet sein, wenn sie für den unmittelbaren Verkauf bestimmt ist.** Werden unterfüllte Packungen nach Wägung verkauft, liegt dennoch ein Verstoß gegen die Regelungen der FPackV vor.